

# § 3a BauV Anwendung der Grundsätze der Gefahrenverhütung auf Baustellen

BauV - Bauarbeitererschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

## § 3a.

Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass die in § 7 ASchG genannten Grundsätze der Gefahrenverhütung angewendet werden, insbesondere in Bezug auf

1. 1. die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle;
2. 2. die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder Verkehrszenen;
3. 3. die Bedingungen für die Handhabung der verschiedenen Materialien;
4. 4. die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen beeinträchtigen können, auszuschalten;
5. 5. die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;
6. 6. die Bedingungen für die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien;
7. 7. die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;
8. 8. die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle,
9. 9. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber/innen und Selbständigen,
10. 10. die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999